

---

---

# STEGLITZER SPORT CLUB SÜDWEST 1947 e.V.

## VOLLEYBALLABTEILUNG

---

---

### Beitragsordnung (BO)

1. Die Beitragsordnung regelt gemäß § 9 der Satzung den Modus der Beitragszahlungen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung der Abteilung im Hinblick auf die finanziellen Bedürfnisse der Abteilung festgelegt.
2. Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,- € erhoben.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind nach dem Alter der Mitglieder gestaffelt:
  - Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: monatlich 3,- €
  - Erwachsene ab 18 Jahre: monatlich 4,- €
4. Die Beiträge müssen für das Kalenderjahr im Voraus entrichtet werden und bis zum 1. April des betreffenden Jahres bei der Abteilung eingegangen sein.
5. Erfolgt der Beitritt nach dem 31. Januar eines Jahres, so gilt eine Zahlungsfrist von 2 Monaten ab Rechnungsdatum.
6. Erfolgt die Zahlung nicht bis zu dem unter Pkt. 4 bzw. Pkt. 5 der BO genannten Zahlungsfrist, so wird der fällige Betrag angemahnt und eine Nachfrist von einem Monat gesetzt. Für die Mahnung wird eine Gebühr von Euro 5,- Euro berechnet.
7. Ist die Zahlung auch nach Anmahnung gemäß Pkt. 6 BO innerhalb der gesetzten Nachfrist noch nicht erfolgt, so kann das Mitglied vom Spielbetrieb und aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Nimmt ein Mitglied mindestens ein halbes Jahr nicht am Spielbetrieb teil und ist ohne Hinterlassung einer Nachfolgearrresse verzogen, wird es nach erfolgloser Versendung der 1. Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen.
9. Eine halbjährige Zahlungsweise kann die Abteilung in Ausnahmefällen akzeptieren. Ein schriftlicher Antrag des Mitglieds ist für die Zustimmung erforderlich.
10. Mitglieder der Abteilungsleitung, TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen der Freizeitgruppen sind beitragsfrei.
11. Steht einer Mannschaft, aus baulichen Gründen oder Nichtberücksichtigung bei der Hallenvergabe, länger als 3 Monate keine eigene Trainingszeit zur Verfügung, wird den Mitgliedern der betroffenen Mannschaft der Beitrag auf Antrag für diese Zeit erstattet.
12. Der Austritt aus dem Verein muss lt. § 7 der Satzung der Abteilungsleitung in Textform – **mindestens einen Monat vor Quartalsende** – bekannt gemacht werden. In der Regel genügt eine Bekanntmachung an den/die Kassenwart/in der Abteilung 4 Wochen zum Monatsende. Die Berechnung des Beitrags erfolgt monatsgenau.
13. Schon im Voraus entrichtete Beiträge werden zurückerstattet.

Die vorliegende Beitragsordnung wurde auf der Hauptversammlung am 01.03.2010 beschlossen und zuletzt am 06.09.2020 geändert und ersetzt die alte Fassung. Sie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Bei Differenzen zwischen Beitragsordnung und der Satzung ist immer die Satzung die höher stehende Ordnung.